

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Hoher Ifen“**

Landkreis Oberallgäu

Vom 12. August 1964 (GVBl S. 170, ber. GVBl 1965 S. 11)
Geändert durch VO vom 24.11.1976 und VO vom 20.08.1984

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBs I S. 209) erlässt das Bayer. Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der Gebirgsstock des Hohen Ifen mit den Gottesackerwänden in den Gemarkungen Tiefenbach b. Oberstdorf und Balderschwang, Landkreis Sonthofen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 2430 ha¹, und umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:
 - a) in der Gemarkung Tiefenbach b. Oberstdorf
die Flurstücke Nr. 590, 591, 596, 861, 863, 864, 865, 867, 882, 883, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 990, 991, 992, 993, 993/2, 994, 995, 995/2, 999/2, 1004/2, 1004a, 1004/3, 1004/4, 1004/5, 1004/7, 1004/8, 1004/9, 1004/11, 1004/12, 1004/13, 1004/14, 1004/15, 1004/16, 1004/18, 1004/19, 1004/20, 1004/21, 1004/22, 1004/23, 1004/24, 1010, 1011, 1011/3, 1011/4, 1012, 1013, 1014, 1014/3, 1015, 1015/2, 1015/3, 1016, 1017, 1019, 1020, 1020/2, 1020/3, 1020/4, 1020/5, 1020/6, 1020/7, 1020/8, 1021, 1022, 1023, 1023/2, 1024/2, 1024/3, 1024/4, 1025, 1025/2, 1025/3
 - b) in der Gemarkung Balderschwang
die Flurstücke Nr. 159, 160, 166, 167, 175, 176^{1/2}
- (2) Die Grenze des Schutzgebiets verläuft, im Nordwesten beginnend, von Punkt 938 südlich des Weilers Hirschgrund nach Osten entlang dem Schönbach bis zur Straße Hirschgrund-Rohrmoos, dieser Straße entlang bis zum Möser-Hag, von dort südlich der Straße entlang der Waldgrenze bis zum Punkt 1038 östlich der Schönthalalpe, von dort in südwestlicher Richtung bis zum Punkt 1173, sodann weiter tobelaufwärts zur Staatsgrenze südöstlich der Osterbergalpe, im Süden und Westen entlang der Staatsgrenze bis zum Punkt 938.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte 1:25 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der obersten Naturschutzbehörde nie-

¹ Fassung gemäß Berichtigung vom 21.1.1965 (GVBl S. 11).

dergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und dem Landratsamt Sonthofen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen. Das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuworfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) auf anderen als den vom Landratsamt Sonthofen ausgewiesenen Plätzen zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, dass andere gestört werden können;
- e) außerhalb der den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;
- f) bestehende Gebäude jeder Art zu anderen als den bisherigen Zwecken zu benutzen;
- g) Schießübungen durchzuführen;
- h) außer in Notfällen mit Flugzeugen jeder Art zu landen und zu starten;
- i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen; Wegmarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Sonthofen als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

- (1) Unberührt bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der Alp- und Weiderechte; hierzu gehören auch die für diese Nutzungen notwendige Errichtung von Bauwerken samt Versorgungsanlagen, die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen, wenn kein Beton verwendet wird, ferner das Schwenden aufkommenden Gesträuchs zur Erhaltung der Weideflächen und – nach Anhörung der höheren Naturschutzbehörde – das Anlegen von Straßen und Wegen einschließlich der Gewinnung der hierfür notwendigen Bodenbestandteile;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - c) die vorübergehende Errichtung nicht standortfester Holzabseilvorrichtungen oder anderer Holzbringungsanlagen;
 - d) die Unterhaltung und Instandsetzung technischer und biologischer Verbauungen, wenn diese Maßnahmen von oder unter Leitung der Staatsbauverwaltung durchgeführt werden; vor neuen Verbauungen ist die höhere Naturschutzbehörde zu hören;
 - e) die Benutzung der Straßen und Wege für Nutzungen und Maßnahmen nach a) bis d); hierzu gehört auch die Abfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Dritte.

- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01. September 1964 in Kraft.

**Verordnung
der Regierung von Schwaben
zur Änderung der Zuständigkeit
für die Erteilung von Befreiungen
in Naturschutzgebietsverordnungen**

Vom 12. März 1990 (RABl Nr. 6 / 23.03.1990)

Auf Grund von Art. 7, 49, 45 Abs. 1 Nr. 2a, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der jeweilige § 5 Abs. 2 der Landesverordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet

„Hoher Ifen“ vom 12. August 1964 (BayRS 791-3-48-U), erhält folgende Fassung.

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt und an Nebenbestimmungen geknüpft werden. Zuständig ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG eine Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.